

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 13
Thema: Grenzen der Erwerbsobliegenheit beim Kindesunterhalt
Leitung: W.aufs. RiAG Dr. Wolfram Viefhues, Oberhausen

Arbeitskreisergebnisse

Gliederung

A. Leiter des AK/ Protokoll	1
B. Teilnehmer	1
C. Empfehlungen	1
I. Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung	1
1. Empfehlung 1	2
2. Empfehlung 2	2
3. Empfehlung 3	2
4. Empfehlung 4	2
5. Empfehlung 5	3
6. Empfehlung 6	3
7. Empfehlung 7	3
8. Empfehlung 8	4
II. Empfehlungen an die Verwaltung	4
III. Empfehlungen an die Gesetzgebung	4

Leiter des AK/ Protokoll

AK-Leiter: Dr. Wolfram Viefhues, wauRiAG – AG Oberhausen

Protokoll: Christian Breuers, wauRiAG – AG Neuss

Teilnehmer

Laut Teilnehmerliste

Empfehlungen

Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung

Die nachfolgenden Empfehlungen gelten ausschließlich für die verschärfte Haftung zur Sicherstellung des Mindestunterhalts für minderjährige Kinder im Rahmen des § 1603 Abs. 2 BGB.

Empfehlung 1

Ohne konkrete Feststellungen zur Höhe des erzielbaren Einkommens kann auch bei nur **einem** unterhaltsberechtigten Kind nicht unterstellt werden, dass der Unterhaltspflichtige in der Lage ist, den Mindestunterhalt zu zahlen.

Abstimmungsergebnis: Ja=38: Nein=0: Enthaltungen=1

Empfehlung 2

Bei der Entscheidung über eine Umzugsobliegenheit der Unterhaltspflichtigen sind zu berücksichtigen:

- eine unzumutbare Erschwerung des Umgangs
- wirtschaftliche Gesichtspunkte (z.B.: Umgangskosten, Umzugskosten, Sicherheit des neuen Arbeitsplatzes)
- soziale Bindungen

Abstimmungsergebnis: 40:0:1

Empfehlung 3

Eine Verringerung des Einkommens ist zu akzeptieren, wenn sie unterhaltsrechtlich nicht vorwerfbar ist. Relevant sein können z.B.:

- gesundheitliche Erfordernisse
- Wiederaufnahme der Arbeit nach Arbeitslosigkeit
- Abwendung der Arbeitslosigkeit
- Gesichtspunkte des Umgangsrechts

Abstimmungsergebnis: 41:0:1

Empfehlung 4

Der Unterhaltsschuldner kann verpflichtet sein, zur Ausweitung seiner Berufstätigkeit einen sicheren Teilzeitarbeitsplatz aufzugeben. Zu berücksichtigen sind z.B.:

- Alter und Gesundheit
- sozialer Besitzstand
- Dauer der Unterhaltspflicht

- Umfang der ausgeübten Beschäftigung
- Höhe des erzielten Einkommens
- Arbeitsplatzrisiko
- Möglichkeit zu Nebenbeschäftigungen

Abstimmungsergebnis: 41:0:1

Empfehlung 5

Die Höhe des erzielbaren Arbeitseinkommens kann nicht nur auf der Grundlage amtlicher Einkommensstatistiken oder tarifvertraglich vereinbarter Stundenlöhne geschätzt werden, wenn die am Wohnort des Unterhaltsberechtigten tatsächlich gezahlten Löhne erheblich davon abweichen; dabei ist die persönliche Situation des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen (z.B. Ausbildung, Alter).

Abstimmungsergebnis: 38:1:3

Empfehlung 6

Auch bei vollschichtiger Erwerbstätigkeit des Unterhaltspflichtigen ist im Regelfall eine Nebentätigkeit zu verlangen, es sei denn

- der Umfang der Tätigkeiten insgesamt geht regelmäßig über 48 Stunden hinaus,
- gesundheitliche oder altersbedingte Gründe stehen entgegen,
- der Umgang mit seinen Kindern würde erheblich beeinträchtigt
oder
- allgemeine Belastungen oder tatsächliche und rechtliche Hindernisse durch die hauptberufliche Tätigkeit stehen entgegen.

Abstimmungsergebnis: 39:1:0

Empfehlung 7

Stellt die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit keinen Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit dar, ist dem Unterhaltspflichtigen eine Übergangszeit von ein bis zwei Jahren einzuräumen.

Abstimmungsergebnis: 35:0:4

Empfehlung 8

Der Arbeitskreis hält es (nach Diskussion der Entscheidung BGH, Urt. v. 04.05.2011 – XII ZR 70/09 – FamRZ 2011, 1401) mit Rücksicht auf die Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt für problematisch, den betreuenden Elternteil mit einem zusätzlichen Barunterhalt i.S.d. § 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB zu belasten. Vielmehr sollte Maßstab für das dazu erforderliche erhebliche finanzielle Ungleichgewicht zwischen den Eltern eine erhebliche Einkommensdifferenz (mindestens das doppelte Einkommen) sein. Zumindest sollte der betreuende Elternteil über unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen in Höhe des doppelten angemessenen Selbstbehalts verfügen.

Abstimmungsergebnis: 38:3:0

Empfehlungen an die Verwaltung

Keine

Empfehlungen an die Gesetzgebung

Keine